



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6
Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15
e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 19.10.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 06.07.2017 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes (im Bereich des Gst. 124/7 KG Rinn) vom 21.06.2017, Zahl bplrin0517 Noon, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

1. Stellungnahme von Frau Elisabeth Bergmann-Glotz vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger

Als Kritikpunkte wurden dabei vorgebracht:

1. Es besteht keine Voraussetzung zur Änderung des Bebauungsplanes, dieser würde vielmehr im Interesse des Bauwerbers erstellt.
2. Unsachliche Festlegung der maximal zulässigen Baumassendichten
3. Die mögliche Nachverdichtung ist nicht nur singulär auf das gegenständliche Grundstück zu beziehen. Die Erhöhung der Dichte ist in Bezug auf die Erweiterung der Verkehrsfläche nicht nachvollziehbar.
4. Es liegt keine fachliche Begründung zur Ausführung als Dreiergruppe oder Doppelhaus vor. Es würde ein vom sonstigen Bebauungsplan abweichende Nutzungsausmaß zugelassen, um eine Grundabtretung im Bereich der Verkehrsfläche erlangen zu können.
5. Es erfolgt ein Hinweis auf die Nichtberücksichtigung der Mindestinhalte von Bebauungsplänen vor allem das Fehlen von Festlegungen hinsichtlich der Mindestabstände gemäß TBO. Auf die Problematik der Baumassendichte wird nochmals eingegangen.
6. Die lediglich informelle Darstellung des Wegservitutes entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Höhenangaben werden in Bezug auf die tatsächlich mögliche Höhenentwicklung in Frage gestellt bzw. eine Übereinstimmung mit der Umgebungsstruktur angezweifelt.
7. Auf die Mindestabstände als Mindestinhalt bzw. die nicht mögliche Umsetzung des Bauvorhabens gemäß TBO-Festlegung der offenen Bauweise wird nochmalig eingegangen.

Raumplaner DI Andreas Lotz hat dazu aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

1. In der Stellungnahme wird davon ausgegangen, dass es bereits einen Bebauungsplan für die gegenständliche Liegenschaft geben würde und daher keine Voraussetzung zur Änderung des Bebauungsplanes bestehen würde. Richtig ist jedoch vielmehr, dass für die Liegenschaft kein Bebauungsplan, sondern lediglich ein Leitbild besteht, auf welches im Verordnungstext zur Örtlichen Raumordnungskonzept Bezug genommen wird.
2. Wie in der Stellungnahme richtig erwähnt wird, ist für das betreffende Gebiet gemäß Örtlichem Raumordnungskonzept eine sogenannte „Dichtestufe 2“ mit überwiegender verdichteter Flachbauweise ausgewiesen. D.h., dass die geplante Bebauung mit den dafür erforderlichen Dichtefestlegungen den Zielsetzungen des Raumordnungskonzeptes entspricht. Problematisch musste im vorliegenden Fall jedoch die Erschließungsqualität eingestuft werden. Es war daher vorrangiges Ziel, zur Erreichung der Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes eine dafür erforderliche Straßenbreite abzusichern. Beide Ziele wurden mit dem gegenständlichen Bebauungsplan umgesetzt, woraus sich auch die Notwendigkeit und Richtigkeit des Bebauungsplanes ergibt.

3. Darauf, dass eine Erhöhung der Baumassendichte mangels vorangegangenen Bebauungsplans nicht vorliegt, wurde bereits eingegangen. Zur Kritik an der Baumassendichte in der Höhe von 1,9 BMD wird festgehalten, dass im umgebenden Untersuchungsbereich überwiegend verdichtete Bauweise vorliegen (z.B. Oberes Feld 6a bis 6k, Wiesenweg 14 bis 28, Wiesenweg 1 bis 12). Der Zusammenhang der Baumassendichte mit der Verbreiterung der Verkehrsfläche ergibt sich im Übrigen aus der gesetzlichen Vorgabe, die Baumassendichte auf jene Fläche zu beziehen, die innerhalb der Straßenfluchtlinie gelegen ist; d.h., dass bei Verkleinerung der Bezugsfläche bei gleichem Bauvolumen eine größere Verhältniszahl erforderlich ist.
4. Die Kritik in Bezug auf die Ausführung als Reihenhauseanlage mit einer Dreiergruppe im Erläuterungsbericht des unterfertigenden Raumplaners bezog sich auf die daraus resultierende mögliche Wohnfläche der einzelnen Einheiten und nicht auf das Ausmaß der Dichte. Vielmehr wurde angeregt, eine Ausführung als Doppelhaus mit gleicher Dichte in Erwägung zu ziehen. Der Bebauungsplan stellt jedenfalls kein geeignetes Instrument dar, um eine Dreiergruppe zu verhindern, oder ein Doppelhaus zu forcieren, da lediglich der Rahmen für eine mögliche Bebauung abgesteckt wird. Weiters wurde nicht eine vom sonstigen Bebauungsplan abweichende Bebauung zugelassen, um im Gegenzug eine Erweiterung der angrenzenden Verkehrsfläche zuzulassen, sondern vielmehr im umgekehrten Sinn eine den Zielen des Raumordnungskonzeptes entsprechende Bebauung und die dafür erforderliche Verkehrsfläche sichergestellt.
5. Der Hinweis auf die Nichtberücksichtigung der Mindestinhalte von Bebauungsplänen ist keinesfalls zutreffend. Explizit genannt wird dabei das Fehlen von Festlegungen hinsichtlich der Mindestabstände gemäß TBO. Tatsache ist jedoch vielmehr, dass Bauabstände gemäß TBO nur dann als Bestandteil der Bebauungsbestimmungen anzuführen sind, wenn diese von der allgemeinen Norm der jeweiligen Widmung abweichen würden. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass im Wohngebiet sämtliche Abstände nach dem 0,6 fachen der Wandhöhe einzuhalten sind, ohne dass dies im Bebauungsplan angeführt wird. Auf die Thematik der nochmals kritisierten Baumassendichte wurde bereits unter Punkt 3 eingegangen.
6. Der gegenständliche Bebauungsplan berührt bestehende Dienstbarkeiten nicht. Dies betrifft insbesondere die Zufahrtsbreiten zur südlich (richtig: nördlich) angrenzenden Liegenschaft der Einschreiterin, aber auch die in der Stellungnahme erwähnten Einfahrtstrichter. Allfällige sich daraus ergebende Einschränkungen sind ausschließlich im Zuge des Bauverfahrens bzw. privatrechtlich geltend zu machen. Zu den Höhenangaben ist festzuhalten, dass diese als Absolutwerte (Wandhöhe traufenseitig mit 934,0 üA bzw. 935,2 üA) festgelegt wurden. Der Hinweis, dass es sich dabei um eine relative Höhe von ca. 7,3 handelt, dient ausschließlich der ergänzenden Information für den Gemeinderat bzw. die Planungsbetroffenen oder Planungsinteressierten, da eine Absolutangabe über Meeresniveau kaum in Relation zur tatsächlich lukrierbaren Höhe verstanden werden kann. Zu diesem Zweck wurden auch im Bebauungsplan – ebenfalls als Information für die Verständlichkeit der Festlegungen – wie Höhenpunkte mit +926.09 üA und +926.88 üA an der Westseite des Grundstückes und im Bereich der Verkehrsfläche dargestellt. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Bezugspunkt (z.B. 934,0 abzüglich 7,3 m = 926,7) erforderlich wäre. Die Höhenfestlegungen ermöglichen jedenfalls eine Höhenentwicklung mit Erdgeschoß, erstem Obergeschoß und Dachaufbau und entsprechen somit der erwähnten Umgebungsstruktur.
7. Das nochmalige Eingehen auf die Mindestabstände bzw. die nicht mögliche Umsetzung des Bauvorhabens ist dahingehend zu beantworten, dass der vorliegende Bebauungsplan keine Möglichkeit eröffnet, die gesetzlichen Mindestabstände zu unterschreiten. Die Annahme des Fehlens von Mindestinhalten ist daher auch in diesem Fall unzutreffend.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass sämtliche Punkte der Mindestinhalte gemäß TROG erfüllt sind, und der Bebauungsplan unabhängig vom tatsächlichen Projekt eine Bebauung ermöglicht, die den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht.

2. Stellungnahme von Herrn Staggl Helmut

Der Einspruch wird mit einem vorliegenden, vom DI Lotz nicht legalisierten Schriftstück sowie Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz widersprechend begründet.

Allen im GR behandelten „Besonderen Bebauungsplänen“ vom 5.7.2017 ist gemeinsam, dass sie weder Stempel noch Unterschrift des DI Lotz aufweisen, während der FLWP vom 6.7.2017 sehr wohl gestempelt und unterschrieben ist.

Distanziert sich DI Lotz selbst von seinen Bebauungsplänen?

Des weiteren fällt auf, dass bei diesen und früheren BP von ehemaligen Gemeinderäten besonders hohe BMD von 2,1, 2,2, 2,6 usw. genehmigt wurden.

Da DI Lotz ja in seinen Erläuterungen ausführt, dass dieses jeweils projektbezogen und keinesfalls für den benachbarten Siedlungsbereich zu sehen ist, wird darin schon auf die Ungleichbehandlung von „unwichtigen“ und „wichtigen“ Gemeindebürgern hingewiesen.

Raumplaner DI Andreas Lotz hat dazu aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Es wird bestätigt, dass sämtliche der Gemeinde übermittelten Pläne und Texte unsere Urheberschaft aufweisen, dass diese zum Zeitpunkt des Beschlusses dem Gemeinderat vorgelegen haben und lediglich deshalb nicht gestempelt bzw. unterschrieben wurden, da sie per Mail übermittelt wurden. Eine Bestätigung der Echtheit und Richtigkeit erfolgt im analog übermittelten Exemplar.

Es wird ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Baumassendichte und der Funktion von ehemaligen Gemeinderäten wird definitiv ausgeschlossen, da der unterfertigende Raumplaner jedenfalls zu einer objektiven Beurteilung verpflichtet ist. Eine Beeinflussung erfolgte weder durch die Antragsteller, noch durch politische Organe oder Beamtenschaft der Gemeinde Rinn.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass keine zwingenden Aspekte vorliegen, die eine Änderung der Bebauungspläne erfordern.

Bezugnehmend auf die Stellungnahmen des Raumplaners DI Andreas Lotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn auf Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 0 Stimmen den Einsprüchen von Frau Elisabeth-Bergmann Glotz und Herrn Helmut Staggl keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz vom 21.06.2017, Zahl bplrin0517 Noon, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

2) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung vom 21.09.2017 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten geänderten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn (im Bereich des Grundstückes 73) vom 16.09.2017 , Zahl 345-2017-00003, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 26.09.2017 bis zum 11.10.2017 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von Herrn Helmut Staggl eingelangt:

Da mein Ansuchen um Rückwidmung meiner GP 1052/3 vom 14.08.2017 in obig erwähnter GR-s nicht behandelt wurde, jedoch eine neuerliche Umwidmung der Gp 73/3 beschlossen wurde, beeinspruche ich diesen GR-Beschluss unter Pkt. 3 der GR-S vom 21.9.2017 wegen Ungleichbehandlung von Gemeindebürgern.

Zu den Vorgängen bei der Umwidmung der Gp 73/3 ist sowieso in Frage zu stellen, weshalb von DI Lotz mit **Plan-Nr0001** die Umwidmung von **KG, EG, 1 OG in L** und **1.OG und darüber in Lb** in Schrift und Plan durchgeführt wurde, liegt doch im **BB-Plan für die Gp 73/3 vom 30.06.17 ein bereits richtiger Flächenwidmungsplan mit KG, EG, 1.OG in Lb und 1.OG u. darüber in L** bei.

Wurden von DI Lotz gleichzeitig ein „richtiger“ FLW-Plan für den BB-Plan und ein zweiter für den GR-Beschluss und die 1. Auflage gezeichnet?

In der GR-S vom 21.9.2017 wurden als Begründung für die nochmalige Umwidmung der GP 73/3 ein Fehler der Sekretärin beim Entwurf des FLW-P angeführt, dies steht im Widerspruch zur Niederschrift in der GR-S, in welcher Änderungen durch die elektr. Datenübertragung angeführt werden.

Werden beide Behauptungen nur vorgeschoben, um die eventuell **gesetzwidrige „richtige“ Flächenwidmung** nach der 4-wöchigen Auflage im kurzen Weg umsetzen zu können?

Spricht dafür auch, dass bereits zu Beschluss des Bes.Bebauungsplans für die GP 73/3 diesem die richtigen FW-Pläne beiliegen?

Raumplaner DI Andreas Lotz hat dazu aus raumordnungsfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Im Prinzip kann zum Teilaspekt der Rückwidmung der Gp. 1052/3, auch wenn die Fragestellung unklar erscheint, auf die Stellungnahme vom 20.9.2017 (Lotz&Ortner GZl. SNbplrin0517_Junker_Noon_Triendl) hingewiesen werden:

„Der Hinweis auf die eigene Parzelle des Einschreiters (Gp. 1052/3) kann mangels weiterer Darstellung des Sachverhalts nicht beurteilt werden, könnte aber in einem von den gegenständlichen Bebauungsplänen unabhängigen Ansuchen untersucht werden.“

Betreffend die Festlegung der Widmungskategorien wird dahingehend informiert, dass es sich bei der Erstauflage der Flächenwidmungsplanänderung lediglich um einen zeichnerischen Irrtum in der Zuordnung der Bestimmungen zu den einzelnen Ebenen gehandelt hat. Dieser Fehler war auf die Plandarstellung beschränkt, der fachliche Erläuterungsbericht wurde richtig formuliert. Daher musste aus formalen Gründen ein Änderungsbeschluss in Form einer zweiten Auflage wiederholt werden.

Es wird daher zusammenfassend festgehalten, dass keine zwingenden Aspekte vorliegen, die Rechtmäßigkeit des Verfahrens in Frage zu stellen.

Bezugnehmend auf die Beurteilung des Raumplaners DI Andreas Lotz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn auf Antrag des Bürgermeisters mit 13 gegen 0 Stimmen dem Einspruch von Herrn Staggl keine Folge zu geben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen, gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz vom 04.09.2017, Zahl 345-2017-00003, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3) Die Gemeinden Rinn und Tulfes setzen sich seit längerem mit der gemeinsamen Errichtung eines Recyclinghofes auseinander. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass sich der Gemeinde Tulfes im Zuge der Neuerrichtung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Tulfes die Möglichkeit zum Kauf bzw. Tausch entsprechender Grundflächen geboten hat und deren Erwerb beschlossen hat.

Um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung zu schaffen, ist ein Grundsatzbeschluss der Gemeinde Rinn über die Beteiligung am Gemeinschaftsprojekt eines Recyclinghofes Rinn/Tulfes erforderlich

Dazu wird folgender Antrag der Liste ProRinn zur Präzisierung des Beschlusses eingebracht: Zum Grundsatzbeschluss für die Errichtung eines Recyclinghofes mit der Gemeinde Tulfes, ist ein gemeinsames Vorgehen in Bezug auf Raumordnung, Bedarfszuweisungen, Planung, Projektierung, Finanzierung, zeitliche Umsetzung, sowie die Festlegung einer Kostenobergrenze dieses gemeindeübergreifenden Zukunftsprojektes unbedingt notwendig.

Dies bedarf der Gründung eines gemeinsamen Projektteams und die ehestmögliche Gesprächsaufnahme mit der Gemeinde Tulfes. Als Zeithorizont wird Ende Q4/2017 vorgesehen.

Der Gemeinderat fasst mit 13 gegen 0 Stimmen den Grundsatzbeschluss, dass sich die Gemeinde Rinn nach diesen Vorgaben am Gemeinschaftsprojekt Recyclinghof Rinn/Tulfes beteiligen wird.

4) Auf Grundlage der Vermessungsurkunde der NECON ZT KG Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen vom 31.05.2017, GZ: 6023 wurde von RA Dr. Johann Lutz ein Tauschvertrag zwischen der Familie Walter (Oberdorf 17, 6074 Rinn) und der Gemeinde Rinn ausgearbeitet.

Die Gemeinde Rinn übergibt das Trennstück „1“ aus Gst. 25 im Ausmaß von 46m² an die Familie Walter, die es mit der Gp. 18/7 vereinigt.

Im Gegenzug übergibt die Familie Walter das Trennstück „2“ aus Gst. 18/7 im Ausmaß von 45m² an die Gemeinde Rinn, die es dem Gst 25 zuschreibt. Weiters wird von der Gemeinde Rinn das Trennstück „3“ aus Gst. 18/7 im Ausmaß von 31 m² übernommen, das es dem Gst. 18/6 zugeschrieben wird.

Als finanziellen Ausgleich für die Mehrfläche von 30 m² der Gemeinde Rinn erhält die Familie Walter eine Ausgleichszahlung in der Höhe von insgesamt EUR 13.800,--.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die grundbücherliche Durchführung des Tauschvertrages zwischen der Gemeinde Rinn der Familie Walter zu genehmigen.

5) Der Sozial- und Gesundheitssprengel bietet als Leistung auch die Familienhilfe (Betreuung der Familien) an, die vom Land Tirol seit einiger Zeit nicht mehr gefördert wird.

Der Vorstand des Sozial- und Gesundheitssprengels hat dazu einen Antrag für folgenden Beschluss gestellt:

Die Unterstützung als Familienhilfe wird mit 30 Stunden im Monat gedeckelt. Für eine Stunde Familienhilfe wird ein Betrag von EUR 37,60 in Rechnung gestellt.

Die Selbstkosten für den Bedarfsträger betragen einkommensabhängig zwischen EUR 4,20 bis EUR 22,08. Die Differenz zwischen Selbstbehalt und Gesamtkosten hat die Wohnsitzgemeinde zu tragen.

Vor einer Übernahme der Familienhilfe wird die Wohnortgemeinde vom SGS kontaktiert und um deren Zustimmung zur Übernahme der Kosten ersucht.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen dem Vorstand des Sozial- und Gesundheitssprengels für die Umsetzung dieses Beschlusses die Genehmigung zu erteilen.

6) Die Daten des Jahresabschlusses der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zum 31.12.2016 werden vom Bürgermeister erläutert. Der Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2016 beträgt EUR 5.509,31 und erhöhte sich zum Vorjahresergebnis um EUR 4.933,80.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass der Jahresabschluss der Kommunalbetriebe Rinn GmbH für das Geschäftsjahr 2016, verfasst von der Rauch Steuerberatung GmbH, 6150 Steinach, zur Kenntnis genommen wird.

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung der Steuerberatung mit 13 gegen 0 Stimmen, der Kommunalbetriebe Rinn GmbH zur Deckung von Unkosten beim Betrieb der Sportanlagen für das Jahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von € 30.000,-- zu gewähren.

7) Der GR-Ausschuss "Dorferneuerung / Rinn Zukunft / Visionen" hat als Diskussionsvorschlag für den Pachtzins von Parkflächen, die von der Gemeinde Rinn gepachtet werden, den Betrag von 1,-- EUR/Tag und somit von 365,-- EURO/Jahr empfohlen. Die Mindestvertragsdauer beträgt 1 Jahr und ist verlängerbar. Die Pachtfläche ist ausschließlich einer bestimmten Person zugeordnet und dieser obliegt auch die Beschilderung. Das Konzept der Parkraumbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet Rinn wird in einer späteren Sitzung behandelt.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, dass künftig eine Parkfläche bis 15 m² den Betrag von EUR 365,--/Jahr kostet, für größere Parkflächen wird der Pachtzins anteilmäßig ermittelt. Auf die Zuteilung von Parkplätzen besteht kein Rechtsanspruch. Diese Regelung gilt für Pachtverlängerungen bestehender Verträge sowie für alle neuen Pachtvereinbarungen mit dem Verwendungszweck Parkplatz.

8) Die Liste BUG hat beantragt, dass vom Bürgermeister festgestellt wird, ob in der Gemeinde Rinn im eigenen Wirkungsbereich oder durch beauftragte Dritte glyphosathältige Pestizide in Verwendung sind. Dazu erklärt der Bgm. dass in der Gemeinde Rinn das Pflanzengift GLYPHOSAT nicht zum Einsatz kommt und auch keine Fremdfirmen jemals mit chemischen Unkrautvernichtungsmaßnahmen beauftragt wurden.

9) Bericht des Substanzverwalters

- Die Weidefläche der Klamm wurde entsprechend der Genehmigung gerodet
- Die Wegsanierungen wurden abgeschlossen und die Anbrüche behoben
- Das Grädern der Wege soll im Frühjahr erfolgen

10) Aufgrund der zeitlichen Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses wurde die Rinner Alm von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn in verschiedenen Medien erneut zur Verpachtung ausgeschrieben.

Nach Besichtigungsterminen mit den InteressentInnen wurde RA Dr. Johann Lutz beauftragt, mit Frau Sabine Hausberger aus 6065 Thaur einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, der dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Das Pachtverhältnis beginnt am 1.11.2017 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.

Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 9.600,-- brutto, als Kautions wird ein Betrag von EUR 8.000,-- vereinbart. Der Pachtzins ist wertgesichert zu bezahlen. Die Behirtung des aufgetriebenen Viehs im Weidegebiet der Rinner Alm wird von der Pächterin auf eigene Kosten durchgeführt.

Der Antrag des Substanzverwalters, die Rinner Alm an Frau Sabine Hausberger in 6065 Thaur zu verpachten, wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen genehmigt.

11) Am 23. November 2017 findet um 20.30 Uhr im Gemeindesaal Rinn eine öffentliche Gemeindeversammlung statt.

Als Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:

- 1) Begrüßung durch den Bürgermeister
- 2) Berichte der Gemeindefrauen
- 3) Ausblick über die Vorhaben der Gemeinde für 2018
- 4) Diskussion und Stellungnahmen der Gemeindebewohner

12) Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag Frau Szandra Puch (Karenzvertretung in der Kinderkrippe Rinn). Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 25.10.2017

abgenommen am: 09.11.2017